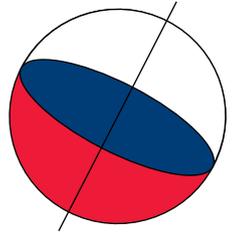


RUSSIA CONSULTING

Accounting • Tax • HR • Office • IT



BUCHHALTUNG UND STEUERN IN RUSSLAND

Einfache Strukturen

Februar 2014

Einfach Erfolg

Inhalt

Buchführung	4
✓ Wichtige Punkte der russischen Buchhaltung	4
✓ 2013 – Wendepunkt mit dem neuen Gesetz über die Buchhaltung	6
✓ Elektronischer Dokumentenaustausch (EDI)	7
✓ Universelles Übergabe-Dokument	7
Steuern	8
✓ Steuersätze	8
✓ Gewinnsteuer	9
✓ Verrechnungspreise in Russland	10
✓ Umsatzsteuer	12
✓ Sozialversicherungsabgaben	13
✓ Einkommensteuer / Lohnsteuer	15
✓ Vermögensteuer	15
Vereinfachtes Besteuerungssystem	17
„Strafen“ und Bußgelder	18
Barzahlungen	19
Steuerliche Probleme bei Gesellschaftsgründungen	20
✓ Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen	20
✓ Steuerlicher Verlustvortrag	20
✓ Kosten in der Startphase	21
✓ Vorsteuerüberhang	21
Devisenkontrolle	22
✓ Geschäftspass	22
✓ Ein Land – Drei Währungen	22
Personalverwaltung und Dokumentation in der Personalabteilung	23
Unsere Büros	26

Buchführung

Alle Unternehmen in der Russischen Föderation sind zur Buchführung verpflichtet.

Die Bücher sind auf Basis gesetzlich vorgeschriebener Formblätter zu führen (z.B. ist ein „Akt“ für alle durchgeführten Leistungen oder eine „Faktura-Rechnung“, die für umsatzsteuerliche Zwecke benötigt wird, zu erstellen). Jeder Geschäftsvorfall ist durch einen Beleg nachzuweisen, darum ist ein effizienter Dokumentenverkehr eine der wichtigsten Aufgaben eines jeden Buchhalters.

Die in Russland begonnene Reform der Buchhaltung bringt wesentliche Änderungen sowohl in die Erstellung von primären Belegen, als auch in den gesamten Dokumentenaustausch der Buchführung mit sich.

Wichtige Punkte der russischen Buchhaltung

Diese Einleitung mag sehr formal wirken, aber sie charakterisiert das System der russischen Rechnungslegung, das stark vom russischen Steuerrecht geprägt ist. Entscheidend sind in der russischen Rechnungslegungspraxis weniger wirtschaftliche Tatbestände als die formalen Anforderungen. Dies beginnt damit, dass der Kontenplan für ein Unternehmen nicht entsprechend den Anforderungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit frei wählbar, sondern per staatlicher Verordnung fest vorgeschrieben ist.

Man kann davon ausgehen, dass bei gleichem Geschäftsvolumen in der russischen Rechnungslegung im Vergleich zu den meisten westlichen Ländern etwa die doppelte Anzahl von Buchungen vorzunehmen ist und ein Vielfaches an Dokumenten gesammelt bzw. selbst erstellt werden muss.

Dies kann an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

- Die Gewinnsteuererklärung, sowie die meisten anderen Steuererklärungen müssen nicht jährlich, sondern quartalsweise bei den Behörden abgegeben werden.
- Ein Vertrag, z.B. ein Beratungsvertrag mit fest vorgesehenen monatlichen Zahlungen, ist für die Verbuchung als Aufwand nicht ausreichend. Auch die monatliche Rechnung des Dienstleisters ist nicht hinreichend. Auf Basis dieser Rechnung wird zwar die Zahlung ausgeführt, der Zahlungsabgang von der Bank wird aber zunächst als Vorauszahlung und damit als Forderung gegen den Dienstleister verbucht. Erst wenn der Berater am Monatsende die sogenannte Faktura-Rechnung und den sogenannten Akt, eine Art Protokoll, das die erbrachte Leistung und ihre Annahme bestätigt, vorlegt und der Generaldirektor des Dienstleistungsempfängers diesen ebenfalls unterschrieben und abgestempelt hat, kann die Buchhaltung die Beratungskosten vom Vorauszahlungskonto auf das Aufwandskonto umbuchen.

- Zahlungen aus dem Ausland und ins Ausland unterliegen der Währungskontrolle. Für alle Zahlungen ab einem Betrag von 50.000 USD (inkl. Umsatzsteuer) (5.000 USD bei einem Kreditvertrag) müssen vor deren Ausführung der zugrunde liegende Vertrag, die konkrete zugrunde liegende Rechnung und darüber hinaus umfangreiche Formblätter bei der Bank eingereicht werden, um den so genannten Geschäftspass zu eröffnen. Aufgrund der Fülle von z.T. nicht eindeutigen Vorschriften sind die Anforderungen der einzelnen Banken oftmals unterschiedlich.
- Neben den üblichen handelsrechtlichen Abschlüssen, Steuererklärungen und Berichten an die Sozialversicherungsbehörden, müssen überdies umfangreiche Berichte bei den Statistikbehörden eingereicht werden. Zum Ende des Quartals ergibt dies mehr als 10 Berichte, die bei Behörden abgegeben werden müssen. Eine Übersicht dieser Berichte senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.
- Da in der Handhabung des Handels- und des Steuerrechts in gewissem Umfang Wahlrechte existieren, muss jedes Unternehmen seine Buchhaltungs- und Steuerrichtlinien jährlich festlegen und dann auch strikt nach diesen Regeln verfahren. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei den Steuerbehörden einzureichen.
- Ein Abgleich der Erlöse und der Ausgaben, wie er unter westlichen Unternehmen häufig praktiziert wird, ist in Russland nicht üblich, insbesondere unter kleinen und mittelständischen Unternehmen. Es ist zwar gesetzlich erlaubt, Salden auszugleichen, allerdings neigen die Buchhalter dazu, Erlöse und Ausgaben nach Erhalt von primären Dokumenten auszuweisen, weil dies eine obligatorische Voraussetzung für die steuerrechtliche Buchführung ist.

Generell besteht in der russischen buchhalterischen Praxis die Tendenz, den Schwerpunkt auf die Konformität mit dem russischen Steuerkodex zu legen, als den Interessenten der Bilanz und GuV einen Überblick über die finanzielle Lage des Unternehmens zu vermitteln.

Wichtig zu wissen ist, dass der Generaldirektor eines Unternehmens für die Organisation der Buchführung und ihre Gesetzmäßigkeit verantwortlich ist.

2013 – Wendepunkt mit dem neuen Gesetz über die Buchhaltung

Im Dezember 2011 wurde von der russischen Staatsduma das neue Gesetz über die Buchhaltung Nr. 402-FZ angenommen, das ab Januar 2013 in Kraft trat. Das Gesetz kann als Wendepunkt für die Optimierung der Buchführung in Russland betrachtet werden. Es regelt insbesondere folgende Bereiche:

- Während bisher auch Repräsentanzen und Niederlassungen ausländischer Firmen eine handelsrechtliche Buchhaltung führen mussten, können diese ab 2013 darauf verzichten, sofern eine Steuerbuchhaltung geführt wird;
- Buchhalterische Berichte sind nur vom Direktor zu unterschreiben;
- In kleinen und mittelständischen Unternehmen kann jeder Angestellte außer dem Generaldirektor für die Buchführung verantwortlich sein;
- In einigen Unternehmensformen (z.B. in offenen Aktiengesellschaften und Versicherungsunternehmen, Fonds, Buchhaltungs-Outsourcing-Firmen) muss der für die Buchführung verantwortliche Mitarbeiter eine bestimmte berufliche Mindestqualifikation wie wirtschaftliche Hochschulbildung und Erfahrungen in Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung besitzen;
- Alle Unternehmen müssen eine Interne Kontrolle nachweisen. Diese Pflicht ist für diejenigen Unternehmen besonders wichtig, die auch der obligatorischen Wirtschaftsprüfung unterliegen. Die Interne Kontrolle soll sich insbesondere auf die Buchführung und Rechnungslegung konzentrieren;
- Dokumente dürfen in elektronischer Form erstellt und unter Unternehmen ausgetauscht werden. Damit die Dokumente rechtliche Anerkennung finden, müssen sie mit einer elektronischen Unterschrift versehen werden und über einen der zertifizierten Internet-Operatoren ausgetauscht werden;
- Es wird erstmals freigestellt, dass Unternehmen bis dahin vordefinierte Formblätter für buchhalterische Dokumente und Register frei gestalten können. Allerdings bleibt die Angabe minimaler Inhalte der Dokumente (z.B. Datum, Bezeichnung und Volumen der Transaktion) obligatorisch;
- Unternehmen müssen nur jährliche Buchhaltungsberichte bei den Staatsbehörden einreichen, unterjährige Berichte werden nicht mehr obligatorisch;
- Obligatorische Kopien von jährlichen Buchhaltungsberichten werden zu einer öffentlichen Informationsquelle; Zugangsrechte werden noch geregelt.

Elektronischer Dokumentenaustausch (EDI)

Zu einer der größten Erneuerungen des Gesetzes über Buchhaltung Nr. 402-FZ zählt auch die Möglichkeit einer Einführung des Elektronischen Dokumentenaustausches (Electronic Document Interchange, kurz EDI): buchhalterische Dokumente können ab jetzt elektronisch erstellt, versendet, bestätigt und gespeichert werden. EDI vereinfacht den Dokumentenaustausch zwischen zwei Unternehmen und bringt massive Einsparung bei der Arbeitszeit. Dies setzt den Papierbergen ein Ende und erhöht sowohl die Effizienz als auch Transparenz des Datenverkehrs.

Mit EDI können folgende Dokumente erstellt, versendet und bestätigt werden:

- Faktura-Rechnung („Schet-Faktura“)
- Universelles Übergabe-Dokument
- Lieferscheine („Nakladnaja“)
- Journal („Auflistung“) der Rechnungsfaktura
- Übergabeprotokoll („Akt“)
- Kaufs- und Verkaufsbuch

Zum Elektronischen Dokumentenaustausch ist auch eine detaillierte Sonderbroschüre erhältlich *„50% mehr Effizienz in der Buchhaltung – B2B e-Dokumente für Akt, Nakladnaja und Schet-Faktura“*.

Universelles Übergabe-Dokument

2013 wurde das sogenannte „Universelle Übergabe-Dokument“ (UÜD) eingeführt, das Akt (oder Nakladnaja) und Faktura-Rechnung vereint mit dem Ziel, die Anzahl von gedruckten Buchhaltungsdokumenten und somit auch Zeit, die für Buchführung aufwendet wird, zu reduzieren.

- Der Gebrauch des UÜD ist nicht obligatorisch und wird nur empfohlen.
- Das UÜD kann ab 2013 verwendet werden, ist aber in den internen Buchführungsrichtlinien anzugeben.
- Das UÜD kann gleichzeitig für die Gewinnsteuernkalkulation und MwSt-Abführung verwendet werden.
- Das UÜD wird am Tag des Geschäftsvorfalles erstellt. Dies ist ein wichtiger Unterschied zu der MwSt-Rechnung, die innerhalb von 5 Tagen nach dem Geschäftsvorfall erstellt wird.

Rechnungslegung und Steuerzahlungen

Vorauszahlungen auf die Gewinnsteuer sind bis zum 28. Tag des Monats nach dem Quartalsende zu leisten, ausgehend vom Gewinn im vorhergehenden Quartal. Wenn allerdings der Umsatz in den vier vorangegangenen Quartalen im Durchschnitt über 10 Mio Rubel (etwa 222.000 Euro) lag, ist die Vorauszahlung monatlich durchzuführen. Ein Unternehmen hat auch das Recht, die Gewinnsteuer monatlich auf Basis der tatsächlichen Gewinne und Verluste zu zahlen. In diesem Fall ist die Gewinnsteuererklärung monatlich zu erstellen.

Gewinnsteuererklärungen sind vierteljährlich einzureichen, und zwar jeweils bis zum 28. des auf das Quartal folgenden Monats. Die Jahressteuererklärung ist bis zum 28. März des Folgejahres abzugeben. Innerhalb dieser Frist muss auch die Steuer entrichtet werden.

Verrechnungspreise in Russland

Ab dem 1. Januar 2012 sind neue steuerliche Vorschriften für Verrechnungspreise in Kraft getreten. Folgende Geschäfte unterliegen den Verrechnungspreisvorschriften („kontrollierte Geschäfte“):

Außenhandelsgeschäfte

- Mit verbundenen Personen (z.B. Liefer- oder Dienstleistungsverträge zwischen deutscher Mutter- und russischer Tochtergesellschaft). Zu beachten ist, dass hierfür grundsätzlich kein Schwellenwert gilt, so dass alle Geschäfte zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft umfasst sind. Ferner sind auch Geschäfte über zwischengeschaltete Personen (Zwischenhändler, Agenten), die keine zusätzliche Funktion ausüben, Risiken auf sich nehmen oder Vermögen aufwenden, mit umfasst.
- Im Jahr 2012 sind nur Steuerpflichtige zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet, die „kontrollierte Geschäfte“ im Umfang von mehr als 100 Mio Rubel tätigen. Im Jahr 2013 beträgt dieser Wert 80 Mio Rubel. Seit 2014 gibt es keine Einschränkung mehr.
- Mit nicht verbundenen Personen in Ländern auf der „schwarzen Liste“ des Finanzministeriums und über an Warenbörsen gehandelte Waren (Erdöl, Mineralölprodukte, Schwarz- und Buntmetalle, Mineraldünger, Edelmetalle, Edelsteine), sofern der Umsatz mit demselben Geschäftspartner (einschließlich mit ihm verbundener Personen) mehr als 60 Mio Rubel im Kalenderjahr beträgt.

Innerrussische Geschäfte

- Zwischen verbundenen Personen, sofern der Jahresumsatz zwischen den verbundenen Personen einen Wert von 3 Mrd. Rubel im Jahr 2012, 2 Mrd. Rubel in 2013 und seit 2014 einen Wert von 1 Mrd. Rubel überschreitet und nicht eine der folgenden Ausnahmen greift:
 - ✓ Die Parteien gehören zu einer konsolidierten Steuerzahlergruppe;
 - ✓ Die Parteien sind im gleichen Subjekt der RF registriert, verfügen über keine abgesonderten Einheiten in anderen Subjekten oder im Ausland, zahlen keine Gewinnsteuer in anderen Subjekten der RF und haben keine Verluste oder Verlustvorträge.
- Folgende innerrussische Geschäfte zwischen verbundenen Personen, sofern der Umsatz aus diesen Geschäften 60 Mio Rubel im Kalenderjahr überschreitet:
 - ✓ Eine Partei ist von der Zahlung der Gewinnsteuer befreit oder zahlt Gewinnsteuer i.H.v. 0% (z.B. Unternehmen/Einzelunternehmer, die das vereinfachte Besteuerungsverfahren anwenden, Unternehmen im „Skolkovo“ Innovationszentrum);
 - ✓ Gegenstand des Geschäfts sind Bodenschätze, die der Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen unterliegen;
 - ✓ Eine Partei ist Resident einer Sonderwirtschaftszone, die Gewinnsteuerpräferenzen vorsieht (seit dem 1. Januar 2014).
- Innerrussische Geschäfte zwischen verbundenen Personen bei denen eine Partei ein besonderes Besteuerungssystem anwendet (einheitliche Steuer auf fiktives Einkommen, einheitliche Landwirtschaftssteuer) und sofern der Umsatz aus diesen Geschäften 100 Mio Rubel im Kalenderjahr überschreitet (seit dem 1. Januar 2014).

Zu den verbundenen Personen gehören insbesondere gesellschaftsrechtlich verbundene Personen (direkte / indirekte Beteiligung von mehr als 25% bzw. Beteiligung einer anderen Person an beiden Parteien mit jeweils mehr als 25%), sowie Personen, deren Organe mehrheitlich durch dieselben Personen besetzt sind (> 50% der Mitglieder des Direktorenrats oder des Vorstands beider Parteien sind dieselben Personen oder mindestens 50% der Mitglieder des Direktorenrats oder des Vorstands beider Parteien werden durch ein und dieselbe Person ernannt oder gewählt oder bei beiden Parteien ist eine identische Person Geschäftsführer).

Zu beachten ist, dass das Vorliegen einer „Verbundenheit“ gerichtlich bestätigt werden kann, wenn zwar die formalen Kriterien nicht erfüllt sind, die Beziehungen zwischen den Parteien jedoch Einfluss auf die Vertragsbedingungen haben.

Die neuen Vorschriften stimmen weitgehend mit den OECD Transfer Pricing Guidelines überein und erfordern eine umfangreiche Dokumentation.

Zu den Verrechnungspreisregelungen ist eine detaillierte Sonderbroschüre erhältlich „Verrechnungspreise in Russland“.

Umsatzsteuer

Unternehmen (mit Ausnahme von den von der Umsatzsteuer befreiten Unternehmen) müssen Umsatzsteuer berechnen und zahlen. Die meisten Waren und Dienstleistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Der Regelsteuersatz beträgt 18%, der verminderte Umsatzsteuersatz beträgt 10%, auf Warenexporte beträgt der Umsatzsteuersatz 0%.

Allgemein folgt das Umsatzsteuerrecht in der Russischen Föderation dem gleichen Prinzip wie in der EU. Es gibt jedoch einige wesentliche Unterschiede.

- Um sich die Vorsteuer erstatten lassen zu können (d.h. mit der abzuführenden Umsatzsteuer zu verrechnen), ist die so genannte Faktura-Rechnung des Lieferanten erforderlich, die wichtige Informationen wie zum Beispiel die Steuernummer beinhaltet.
- Beim Import von Waren aus dem Ausland muss Einfuhrumsatzsteuer entrichtet werden. Diese ist sofort zu zahlen, andernfalls gibt der Zoll die Ware nicht frei. Diese Einfuhrumsatzsteuer kann als Vorsteuer geltend gemacht werden, aber erst nach Erhalt der Ware und der gesamten Zollabwicklung. D.h. eine sofortige Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer ohne temporäre Zahlung ist nicht möglich. Bei Lieferungen zwischen den Ländern der Zollunion gelten besondere Vorschriften. So gilt ebenso, wie beim Export in Drittländer ein Umsatzsteuersatz von 0%, allerdings wird die Umsatzsteuer beim Import nicht an der Grenze, sondern von der örtlichen Steuerbehörde des Importeurs erhoben.
- Auf Werbematerialien, auch Kataloge, muss grundsätzlich Umsatzsteuer auf den Marktwert berechnet werden, auch wenn sie kostenlos abgegeben werden. Falls es keinen Marktwert gibt, sind mindestens die Anschaffungs- / Herstellungskosten als Basis anzusetzen. Die Übergabe von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) zu Werbezwecken ist nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Anschaffungspreis jeder Einheit 100 Rubel nicht überschreitet.

Die Umsatzsteuererklärung ist quartalsweise abzugeben. Die Steuer ist in drei Raten jeweils spätestens bis zum 20. der drei auf das abgelaufene Quartal folgenden Monate zu zahlen.

Seit dem 1. Quartal 2014 müssen Unternehmensumsatzsteuererklärungen elektronisch einreicht werden. Diese Regelung ist für alle USt-Zahler obligatorisch. Die Unternehmen, deren Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit ist oder ihr nicht unterliegt, die jedoch Erklärungen über gezahlte Agenten-USt abgeben, können diese Steuererklärungen in Papierform einreichen, allerdings nur wenn das Unternehmen nicht über mehr als 100 Mitarbeiter verfügt.

Sozialversicherungsabgaben

Alle Sozialabgaben sind ausschließlich durch den Arbeitgeber zu tragen. Dazu gehören:

- Zahlungen an die Rentenversicherung
- Zahlungen an den Sozialversicherungsfond
- Zahlungen an den föderalen Fond der Krankenversicherung

Der Sozialabgabensatz 30% wird für die Beträge bis zu einem bestimmten Betrag (in 2014: 624.000 Rubel) angewandt. Für die Beträge oberhalb dieses Betrags gilt jedoch ein Satz von 10% ohne Kappungsgrenze.



Für das Jahr 2014 wurden folgende Beitragssätze festgelegt:

Für Jahresgehalt bis 624.000 Rubel	Für Jahresgehalt über 624.000 Rubel
✓ 22% Rentenfond	✓ 10% Rentenfond
✓ 2,9% Sozialversicherungsfond	✓ 0% Sozialversicherungsfond
✓ 5,1% Föderaler Fond der Krankenversicherung	✓ 0% Föderaler Fond der Krankenversicherung
30% Insgesamt	10% Insgesamt

Unternehmen müssen Sozialversicherungsbeiträge spätestens am 15. Tag des Folgemonats kalkulieren und einzahlen.

Dabei hat der Arbeitgeber quartalmäßig folgende Berichte einzureichen:

- 1) Spätestens am 15. Tag des zweiten Kalendermonats nach der Berichtsperiode ist der Abteilung des Rentenfonds vor Ort die Kalkulation der berechneten und an den Rentenfond gezahlten Beiträge für die Pflichtrentenversicherung und der berechneten und an den Krankenversicherungsfond gezahlten Beiträge für die Pflichtkrankenversicherung vorzulegen. Zusammen mit der Kalkulation werden Informationen über jede versicherte Person abgegeben.
- 2) Spätestens am 15. Tag des zweiten Kalendermonats nach der Berichtsperiode ist der Abteilung des Sozialversicherungsfonds vor Ort die Kalkulation der berechneten und an den Sozialversicherungsfond gezahlten Beiträge für die Pflichtsozialversicherung für temporäre Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaftsurlaub vorzulegen.

Seit 2012 unterliegen ausländische Mitarbeiter, die sich temporär in Russland aufhalten, der Rentenversicherungspflicht (Krankenversicherungs- und Sozialversicherungspflicht in den gesetzlichen Fonds sind für Ausländer zurzeit im Gesetzbuch nicht vorgesehen). Für sie betragen die Sätze für die Rentenversicherungsabgaben 22% für ein Jahresgehalt bis zu 624.000 Rubel (im Jahr 2014) und 10% für Gehaltszahlungen oberhalb dieses Betrags.

Allerdings sind für hochqualifizierte Fachkräfte (d.h. Ausländer mit entsprechender Arbeitserlaubnis) und Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten Sozialabgaben nicht vorgesehen.

Betriebsunfallversicherung

Neben den bisher aufgelisteten Zahlungen an die Fonds müssen alle Unternehmen auch Zahlungen an die Betriebsunfallversicherung leisten. Der Beitragssatz beträgt 0,2% bis 8,5% und hängt von der Tätigkeitsart des Arbeitnehmers ab. Für Handelsunternehmen beträgt der Satz z.B. 0,2%, für Verkehrs- und Speditionsunternehmen 0,7%.



Einkommensteuer / Lohnsteuer

Wenn ein Unternehmen den Mitarbeitern Gehalt auszahlt, muss es Einkommensteuer / Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Steuersatz beträgt pauschal 13%, ohne wesentliche Freibeträge. Steuerausländer, d.h. Personen, die weniger als 183 Tage in Russland verbringen, haben ihr russisches Einkommen mit einem Einkommensteuersatz von 30% zu versteuern. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch vor, dass bis zum 182. Tag keine russischen Steuern zu zahlen sind, wenn die Gehälter im Ausland gezahlt werden und ein ausländisches Unternehmen die Lohnkosten trägt und diese nicht an eine russische Betriebsstätte weiterverrechnet werden. Solche Bedingungen sind unter anderen in den DBA mit Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Italien u.a. vorgesehen.

Die geltende Gesetzgebung sieht für ausländische Arbeitnehmer, die als hochqualifizierte Spezialisten gelten, einen reduzierten Einkommensteuersatz von 13% auf ihr russisches Einkommen vor. Dieser Steuersatz gilt abweichend von den oben genannten Regelungen ab dem ersten Arbeitstag und unabhängig von der Aufenthaltsdauer in Russland, d.h. auch bei Ausländern, die sich weniger als 183 Tage in Russland aufhalten. Um ein Visum und eine Arbeitsgenehmigung als hochqualifizierter Spezialist zu erhalten, muss der ausländische Arbeitnehmer ein Jahresgehalt von mindestens 2 Mio Rubel Brutto (ca. 44.000 Euro) erhalten. Dieses Gehalt muss in Russland in Rubel gezahlt werden, kann jedoch auf ein Auslandskonto überwiesen werden. Im Laufe des Jahres sind die Unternehmen verpflichtet, die einbehaltenen Steuern an die Steuerbehörde zu überweisen. Die Steuern sind an dem Tag zu entrichten, an dem die Gehälter überwiesen bzw. – bei Barauszahlung an die Mitarbeiter – von der Bank abgehoben werden. Am Jahresende müssen die Unternehmen eine Auflistung der einbehaltenen Lohnsteuern auf speziellen Formblättern bei den Steuerbehörden vorlegen. Diese Formblätter enthalten Informationen zu jedem einzelnen Mitarbeiter.

Vermögensteuer

Alle russischen und ausländischen Unternehmen, die Anlagevermögen in Russland besitzen, müssen Vermögensteuer entrichten. Bemessungsgrundlage ist bei bestimmten Immobilien der Katasterwert, in sonstigen Fällen der Restbuchwert, d.h. der Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen. Nicht vermögensteuerpflichtig sind Grund und Boden, immaterielle Wirtschaftsgüter und Anlagen im Bau.

Es ist zu beachten, dass in Russland, anders als in den meisten westlichen Ländern, in denen eine Vermögensteuer noch existiert oder existierte, keine Verrechnung von Aktiva und Passiva stattfindet. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind, unterliegen nicht der Vermögensteuer. Anlagevermögen, das vor 2013 in Betrieb genommen worden ist, unterliegt der Vermögensteuer unabhängig davon, ob es sich um bewegliche oder unbewegliches Anlagevermögen handelt.

Die Definition von Immobilien ist in Artikel 130 des Zivilgesetzbuches der RF festgeschrieben. Immobilien sind Sachanlagen wie Grundstücke, Untergrundvorkommen und Vermietungsobjekte, z.B. Gebäude und Bauten. Flugzeuge und Schiffe werden übrigens auch Immobilien zugeordnet. Der Besitz von Immobilien ist staatlich zu registrieren. Sachanlagen, die im Gesetz nicht eindeutig als Immobilien definiert sind, werden als bewegliche Wirtschaftsgüter betrachtet, z.B. Werkzeugmaschinen und Fertigungslinien.

Seit dem 1. Januar 2014 ist die Bemessungsgrundlage für bestimmte Immobilien, wie Kaufhäuser und Bürogebäude, der Katasterwert. Andere Immobilien, z.B. Fabrikgebäude, werden weiterhin nach dem Buchwert besteuert. Allerdings wurde diese Neuregelung noch nicht russlandweit eingeführt, sondern zunächst nur für Immobilien in der Stadt Moskau und im Moskauer Gebiet. Ferner wurde noch nicht für alle Immobilien der Katasterwert festgestellt. Für Immobilien in Moskau und im Moskauer Gebiet, für die noch kein Katasterwert festgestellt wurde, gilt weiterhin die Besteuerung nach dem Buchwert. Eine Ausweitung auf andere Regionen Russlands ist für das Jahr 2015 geplant. Aufgrund der Besteuerung nach dem Katasterwert reduziert sich die Bemessungsgrundlage nicht mehr mit der Abschreibung des Gebäudes. Somit ist die Steuerbelastung durch diese Änderung im Vergleich zur Besteuerung nach dem Buchwert in der Regel höher, auch wenn die Steuersätze nominal niedriger sind. In diesem Zusammenhang wurden jährlich ansteigende Steuersätze vorgesehen. Da die Vermögensteuer grundsätzlich eine regionale Steuer ist, können die Gebiete die Steuersätze im Rahmen von im Steuergesetzbuch festgelegten Höchstsätzen selbst bestimmen:

Jahr	Moskau		Moskauer Gebiet
	max. Steuersatz*	festgelegter Steuersatz**	max. Steuersatz*= festgelegter Steuersatz**
2014	1,5%	0,9%	1,0%
2015	1,7%	1,2%	1,5%
2016	2,0%	1,5%	2,0%
2017		1,8%	
2018		2,0%	

* Gemäß Steuergesetzbuch RF

** Gemäß Gebietsgesetz

Soweit die Bemessungsgrundlage der Buchwert des Anlagevermögens ist, beträgt der maximale Steuersatz 2,2%. In Moskau wird der Höchstsatz erhoben.

Steuererklärungen sind quartalsweise bis zum 30. des Folgemonats abzugeben. In Moskau ist die Steuerzahlung quartalsmäßig innerhalb von 30 Tagen nach Quartalsende fällig, und muss auch zum Jahresende bis zum 30. März des folgenden Jahres bezahlt werden.

Vereinfachtes Besteuerungssystem

In bestimmten Fällen können Unternehmen ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren wählen. Dieses Verfahren sieht nur eine einzige Steuer vor, die anstatt der folgenden Steuern bezahlt wird:

- Gewinnsteuer,
- Umsatzsteuer (außer „Einfuhrumsatzsteuer“),
- Vermögensteuer.

Neu gegründete Unternehmen sind berechtigt, das vereinfachte Besteuerungssystem anzuwenden, solange der Jahresumsatz für die jeweils vergangene Berichtsperiode 60 Mio Rubel (ca. 1,3 Mio Euro) nicht übersteigt und sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Restbuchwert des Anlagevermögens und der immateriellen Wirtschaftsgüter darf 100 Mio Rubel nicht übersteigen.
- Andere Unternehmen dürfen am Stammkapital mit nicht mehr als 25% beteiligt sein. Für die meisten ausländischen Investoren scheidet die vereinfachte Besteuerung daher gewöhnlich aus.
- Beschäftigung von weniger als 100 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen hat keine Filialen oder Repräsentanzen
- Gewisse Unternehmen, wie z.B. Banken und produzierende Unternehmen, dürfen die vereinfachte Besteuerungsmethode nicht anwenden.

Beim vereinfachten Steuersystem sind zwei Varianten der Besteuerung möglich:

- 1) Alle Einnahmen werden pauschal mit 6% besteuert. Als Einnahme gilt jeglicher Geldeingang (außer Eigenkapitaleinzahlungen und Darlehen) in der Kasse oder auf dem Bankkonto (Cash-Methode).
- 2) Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ist steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 15%. Dabei werden die Ausgaben erst nach ihrer Bezahlung berücksichtigt (Cash-Methode). Falls die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, muss eine Mindeststeuer in Höhe von 1% der Einnahmen entrichtet werden. Ausgaben in diesem Zusammenhang sind genau definiert und nicht so umfassend wie im allgemeinen Besteuerungssystem, d.h. ein größerer Teil der tatsächlichen Ausgaben ist steuerlich nicht abzugsfähig, z.B. Ausgaben für die zusätzliche Krankenversicherung für Mitarbeiter oder Ausgaben für die Personalsuche.

Die jährliche Steuererklärung muss bis zum 31. März des folgenden Jahres abgegeben werden. Die Zahlung der Steuer ist bis zu diesem Termin ebenso fällig, wobei im Laufe des Jahres Quartalszahlungen bis zum 25. des nach dem Quartal folgenden Monats entrichtet werden müssen.

„Strafen“ und Bußgelder

Bei Verletzung der Buchhaltungs- und Steuergesetzgebung der Russischen Föderation sind verschiedene „Strafen“ vorgesehen, z.B.:

- Bei einer Verletzung der Buchführungsregeln (z.B. wenn vorgeschriebene Formblätter nicht erstellt wurden oder Transaktionen nicht korrekt erfasst wurden) beträgt die Strafe zwischen 10.000 und 30.000 Rubel für das Unternehmen und 2.000 bis 3.000 Rubel persönlich für den Hauptbuchhalter und / oder den Generaldirektor.
- Bei Nichtzahlung (oder nicht vollständiger Entrichtung) von Steuern: 20% der nicht bezahlten Summe.
- Bei einer nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärung: 5% des ausstehenden Steuerbetrages pro Monat (jedoch nicht mehr als 30% des Betrags und nicht weniger als 1.000 Rubel).
- Falls ein Unternehmen die Steuer spät bezahlt, muss es Verzugszinsen in Höhe von 1/300 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank (8,25%, Stand: Januar 2014) für jeden Verspätungstag entrichten.
- Wenn ein Unternehmen innerhalb von 10 Tagen nach dem festgesetzten Datum die Steuererklärung nicht abgegeben hat, ist der Leiter der zuständigen Steuerbehörde berechtigt die Konten zu sperren. Der Begriff „Straf“ ist in den meisten Fällen nicht gerechtfertigt, es geht meist um Ordnungs- oder Bußgelder. Im Russischen wird häufig das Wort „Straf“ (штраф) genutzt.



Barzahlungen

Wenn ein Unternehmen Geschäfte mit Bargeld abwickelt (Gehaltszahlungen, Auslagererstattungen an Mitarbeiter etc.), muss es vorgeschriebene Kassendokumente für diese Geschäfte (Kasseneinnahmebeleg, Kassenausgabebeleg, Vorschussbeleg) anfertigen und ein sehr formales Kassenbuch führen. Für jede Transaktion muss ein sogenannter „Avansovij Otschjot“ erstellt werden, was in etwa einer Spesenabrechnung ähnelt.

Damit ein Unternehmen Bargeld in der Kasse halten darf, muss erst von der Hausbank ein so genanntes Kassenlimit genehmigt werden. Bei der Festsetzung des Limits wird von der Bank die Höhe der üblichen Bartransaktionen für 3 Tage berücksichtigt. Wenn ein Unternehmen Geld für einen gewissen Zweck, z.B. Gehaltszahlungen, die über dem Limit liegen, abhebt und nicht innerhalb von 3 Tagen auszahlt, muss das Geld wieder bei der Bank einbezahlt werden.

Wenn ein Unternehmen Bargeld aus Verkaufserlösen erzielt, muss es eine Registrierkasse besitzen. Dies gilt auch bei Einnahmen durch Kreditkarten. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verrechnet werden, die Einnahmen müssen bei der Bank einbezahlt werden.

Barzahlungen zwischen Firmen oder zwischen einer Firma und einem unabhängigen Unternehmer dürfen 100.000 Rubel (ca. 2.200 Euro) nicht übersteigen.



Steuerliche Probleme bei Gesellschaftsgründungen

Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen

Wie in Deutschland, gibt es auch in Russland so genannte Unterkapitalisierungsregeln bzw. Zinsschranken. Dabei geht es darum, wie hoch ein Darlehen von einem Gesellschafter sein darf, damit die durch die Tochtergesellschaft zu zahlenden Zinsen dort steuerlich voll abzugsfähig sind. Die Kalkulation ist etwas komplexer, kann aber grob auf die Formel gebracht werden, dass das Gesellschafterdarlehen nicht mehr als das 3-fache des Eigenkapitals betragen darf. Zinsen auf den darüber hinaus gehenden Darlehensanteil sind steuerlich bei der Tochtergesellschaft in Russland nicht abzugsfähig. Davon unabhängig muss die Höhe des Zinssatzes die Marktbedingungen widerspiegeln. Falls am Ende der entsprechenden Berichtsperiode eine Unterkapitalisierung besteht, wird die Zinszahlung anteilig als Dividende angesehen und die Dividendensteuer von 15% bzw. 5% für Deutschland ist einzubehalten (der niedrige Satz gilt nur wenn der Investor mindestens 80.000 Euro als Eigenkapital in das Unternehmen gebracht hat und mindestens 10% hält). In anderen Doppelbesteuerungsabkommen sind ebenfalls reduzierte Sätze vorgesehen.

Steuerlicher Verlustvortrag

Grundsätzlich können Verluste, die steuerlich anerkannt werden, bis zu 10 Jahren vorgetragen werden. Laufende Gewinne dieser 10 Jahre können seit 2007 vollständig durch den Verlustvortrag aus Vorjahren bis auf Null verringert werden. Die Verluste müssen jedoch durch Dokumente nachgewiesen werden.



Kosten in der Startphase

Die russische Steuerverwaltung hat früher oft argumentiert, dass Betriebsausgaben erst dann bei der Gewinnsteuer abzugsfähig sind, wenn die operative Tätigkeit des Unternehmens begonnen hat. Dieser Beginn der operativen Tätigkeit wird seitens der Behörden oftmals anhand der „ersten operativen Einnahmen“ festgelegt. Die in nicht-operativen Betriebsausgaben enthaltene Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Deswegen ist das Risiko, dass die Steuerbehörden die Abzugsfähigkeit der Ausgaben und den Vorsteuerabzug in der Startphase (vor den ersten Erlösen) bestreiten, sehr hoch.

Die Gerichte haben aber sehr häufig zugunsten des Steuerzahlers entschieden, da solche Einwände der Steuerverwaltung nicht auf dem Steuergesetzbuch basieren.

Unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis hat die Steuerverwaltung ihre Meinung in Bezug auf das Problem geändert. Praktische Fälle der Verweigerung der Abzugsfähigkeit der Kosten bzw. Vorsteuer in der Startphase kommen jetzt viel seltener vor.

Vorsteuerüberhang

Wenn die in eingehenden Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer höher ist, als die Umsatzsteuer, die in ausgehenden Rechnungen an Kunden enthalten ist, entsteht ein Vorsteuerüberhang. Dieser wird durch die Steuerbehörden in der Regel nach einer 3 Monate dauernden sogenannten „kamerale“ Steuerprüfung erstattet.

Wenn die Steuerbehörden die Auszahlung verweigern und die Auszahlung vor Gericht eingeklagt wird, gewinnt meistens der Steuerpflichtige. Er muss jedoch in der Regel durch drei Gerichtsinstanzen gehen, bevor die Steuerverwaltung tatsächlich eine Auszahlung tätigt.



Devisenkontrolle

Als Devisengeschäft gilt der Zahlungsverkehr zwischen einem Steuerinländer (einer russischen juristischen Person) und einem Steuerausländer (einem ausländischen Unternehmen oder seiner russischen Repräsentanz / Filiale), und zwar sowohl in ausländischer Währung als auch in Rubel.

Bereits seit 2004 sind die meisten Einschränkungen in den russischen Vorschriften für Devisenkontrolle aufgehoben. Außerdem gibt es seit 2006 keinen Pflichtverkauf bei Fremdwährungserlösen mehr.

Es sind jedoch diverse Formalitäten geblieben. So wurden die umfangreichen Melde- und Dokumentationspflichten nicht aufgehoben.

Geschäftspass

Bei jeder Transaktion mit einer nicht-russischen Gesellschaft (d.h. Gesellschaften im Ausland, aber auch Repräsentanzen und Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften in Russland), die ein Volumen von 50.000 USD Brutto überschreitet, muss für den Geldein- oder -ausgang ein Geschäftspass eröffnet werden. Dies ist ein umfangreiches Dokument mit Fragebögen. Als Anlage ist jeweils der zugrunde liegende Vertrag und die konkrete Rechnung beizufügen.

Ein Land – Drei Währungen

Offizielles Zahlungsmittel in Russland ist der Rubel. Alle Zahlungen zwischen russischen Gesellschaften, bar oder bargeldlos, dürfen innerhalb Russlands nur in Rubel abgewickelt werden. Verträge innerhalb Russlands dürfen jedoch trotzdem in einer anderen Währung (meistens US-Dollar oder Euro) abgeschlossen werden, wichtig ist jedoch, dass die Zahlung letztendlich in Rubel stattfindet. Durch diese Praxis kommt es regelmäßig zu Währungskursdifferenzen zwischen dem Datum der Verbuchung, der Leistung und dem Zahlungsdatum. Dies hat sofort eine Verdopplung der Buchungssätze zur Folge.

Personalverwaltung und Dokumentation in der Personalabteilung

Das russische Arbeitsrecht sieht eine Reihe von bürokratischen Regelungen im Bereich Personalverwaltung und Gehaltsberechnung vor. Typische Beispiele hierfür sind:

- Bei Einstellung und Verlassen des Unternehmens oder Antritt des Urlaubs müssen neben den üblichen Dokumenten wie Arbeitsvertrag, Kündigung und Urlaubsantrag noch interne Anweisungen über diese Tatbestände angefertigt werden und durch den Generaldirektor unterschrieben werden. Hierfür gibt es vorgeschriebene Formblätter.
- Für jeden Monat muss eine Matrix mit allen Kalendertagen und allen Mitarbeitern erstellt werden, in welche individuell Anwesenheits- und Abwesenheits-, sowie Krankheitstage etc. eingetragen werden.
- Jeder Mitarbeiter muss ein so genanntes Arbeitsbuch besitzen. Darin muss der Arbeitgeber die Beschäftigungszeit, Position und den Grund des Verlassens des Unternehmens eintragen. Insgesamt hat der Arbeitgeber ein Journal über alle Arbeitsbücher zu führen.



- Kompliziert wird es, wenn ein Mitarbeiter Urlaub nehmen möchte. Für die Zeit des Urlaubs wird das Gehalt gesondert berechnet. Dies geschieht auf der Grundlage des durchschnittlichen Gehaltes der vergangenen 12 Monate. Das heißt, Gehaltserhöhungen oder ein 13. Monatsgehalt etc., das in den letzten 12 Monaten vor Urlaubsantritt liegt, beeinflussen das Gehalt für die Urlaubszeit. Auch muss dem Mitarbeiter für die Urlaubszeit das entsprechende Gehalt bereits vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt werden.
- Das Arbeitsgesetzbuch legt fest, dass jedem Mitarbeiter mindestens 28 Kalendertage Urlaub gewährt werden müssen. Dies entspricht jedoch nicht immer vier Wochen und damit 20 Arbeitstagen. Durch geschickte Stückelung des Urlaubs können daraus durchaus mehr Tage werden. Grundsätzlich kann der Urlaub ins neue Jahr übertragen werden. Eine Rückstellungsbildung für diesen Aufwand ist jedoch nicht möglich.
- Bei Überstunden werden die ersten zwei Stunden mindestens mit dem 1,5-fachen Satz, die weiteren Stunden – mindestens mit dem doppelten Satz bezahlt. Die konkrete Höhe der Überstundenzuschläge kann im Kollektivvertrag, einer internen Vorschrift oder im Arbeitsvertrag festgelegt werden.
 - ✓ Auf Wunsch des Arbeitnehmers können die Überstunden statt durch Überstundenzuschläge mit zusätzlicher Freizeit ausgeglichen werden, die jedoch nicht kürzer als die Überstunden sein darf.



- Das russische Arbeitsgesetzbuch sieht die Möglichkeit von flexiblen Arbeitszeiten vor. In diesem Falle wird der Beginn und das Ende bzw. die Dauer des Arbeitstages zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber außerhalb des Standards vereinbart.
 - ✓ Der Arbeitgeber organisiert den Arbeitsprozess so, dass eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden innerhalb einer bestimmten Periode erbracht werden (zum Beispiel 40 Stunden innerhalb einer Woche, nicht unbedingt Montag bis Freitag).
 - ✓ Die Einführung eines solchen Arbeitszeitregimes muss in einer internen Vorschrift (interne Arbeitsordnung) bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt werden.
- Auch die Möglichkeit nicht normierter Arbeitszeiten ist im russischen Arbeitsgesetzbuch vorgesehen. Dabei können einzelne Arbeitnehmer gelegentlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben außerhalb ihrer Arbeitszeiten herangezogen werden. Die Liste der Arbeitnehmer, für die nicht normierte Arbeitszeiten festgelegt werden, wird im Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder in der internen Arbeitsordnung festgelegt. Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine obligatorische Kompensation für den nicht normierten Arbeitstag von 3 zusätzlichen Urlaubstagen pro Jahr zu gewährleisten.

Russland, Februar 2014

Diese Publikation ist eine Kurzübersicht zur – teils simplifizierten – Darstellung von Regelungen und Vorschriften in der Russischen Föderation. Sie dient lediglich informativen Zwecken und stellt keine offizielle oder verbindliche Beratung zu Fragen der Buchführung und Steuern in Russland dar. Es wird empfohlen vor jeglicher Transaktion bzw. jedem weiterem Vorgehen im Zusammenhang mit der behandelten Thematik auf offizielle Beratung zurückzugreifen. Die Vervielfältigung oder sonstige Weiterverwendung der Inhalte dieser Publikation ist nur mit vorheriger Zustimmung des Autors gestattet.

© RUSSIA CONSULTING

Unsere Büros

RUSSIA CONSULTING

Moskau

115054, ul. Bachruschina, 32/1
T + 7 / 495 / 956 55 57

Ulf Schneider

Geschäftsführender Gesellschafter
SchneiderU@russia-consulting.eu

Lars Flottrong

Geschäftsführer-Partner
FlottrongL@russia-consulting.eu

info@russia-consulting.eu

www.russia-consulting.eu



RUSSIA CONSULTING SPb

St. Petersburg

194044, Finljandskij pr. 4a
T +7 / 812 / 458 58 00

Andreas Bitzi, Geschäftsführer-Partner

BitziA@russia-consulting.eu
www.russia-consulting.eu

BELARUS CONSULTING

Minsk

220012, ul. Surganova, 29
T +375 / 17 / 290 25 57

Yulia Pliuto, Business Development

PliutoYV@belarus-consulting.eu
www.belarus-consulting.eu

KAZAKHSTAN CONSULTING

Almaty

050012, Tole Bi Straße 101, Block 9 „B“
T + 7 / 727 / 355 44 48

Kirill Afanasyev, Geschäftsführer

AfanasyevKV@kazakhstan-consulting.eu
www.kazakhstan-consulting.eu

KAZAKHSTAN CONSULTING

Aktau

130000, Microdistrict 29A
Business Zentrum „Nur Plaza“, Büro 46
T +7 / 7292 / 201 151

Kirill Afanasyev, Geschäftsführer

AfanasyevKV@kazakhstan-consulting.eu
www.kazakhstan-consulting.eu

UKRAINE CONSULTING

Kiew

01601, vul. Shovkovychna 42-44
T +380 / 44 / 490 55 28

Sven Henniger, Geschäftsführer-Partner

HennigerS@ukraine-consulting.eu
www.ukraine-consulting.eu

POLAND CONSULTING

Warschau

02-001, Al. Jerozolimskie 81,
T +48 / 22 / 695 03 10

Adrian Branny, Geschäftsführer

BrannyA@poland-consulting.com
www.poland-consulting.com

GERMANY CONSULTING

Frankfurt am Main

60329, Wilhelm-Leuschner-Straße 41
T +49 / (0)69 / 271 38 99 18

Anna Bryanchaninova, Büroleiterin

BryanchaninovaAA@germany-consulting.de
www.germany-consulting.de

info@russia-consulting.eu
www.russia-consulting.eu